SEESTADT BREMERHAVEN
Der Magistrat

Dezernat I
Bürger- und Ordnungsamt
Herr Herbrig, Telefon 3746
XX.XX.2025

M i t t e i l u n g N r . MIT- /		
Zur Anfrage nach § 39 GOStVV des Stadtverordneten vom **Thema:**	**FS 37/2025** **Sven Lichtenfeld** **05. Mai 2025** **„Maßnahmen im Fischereihafen und Einsatz der Berliner Kissen (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	**Ja**	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist bereits meine dritte Anfrage zu diesem Thema – ein echtes Update 3. Ich möchte erneut auf die Situation im Fischereihafen aufmerksam machen:

Bisher wurden Berliner Kissen verlegt, doch diese hindern die sogenannten Autoraser und Autoposer offensichtlich nicht daran, den Bereich weiterhin rund um die Uhr zu nutzen.
Momentan kann jeder durchfahren, ohne Einschränkungen. Gespräche mit betroffenen Gästen des Campingplatzes und des Sportboothafens sowie vor Ort durchgeführte Überprüfungen haben das bestätigt.

Mein Vorschlag war, den Anliegerverkehr in der Zeit von 20:00 bis 02:00 Uhr freizugeben, um den Durchgangsverkehr während dieser Zeiten zu beschränken. Ich frage daher:

1. Wurde mein Vorschlag, den Anliegerverkehr in der genannten Zeit zu erlauben und gleichzeitig den Durchgangsverkehr außerhalb dieser Zeiten zu beschränken, vom Bremerhavener Magistrat geprüft oder in Betracht gezogen?

2. Warum unternimmt die Polizei nichts gegen das unnötige Umherfahren, obwohl hier ein Bußgeld von 100 Euro droht?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2025 beschlossen, auf die obige Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:

Zu Frage 1) Die Freigabe eines Anliegerverkehrs nur in der Zeit vom 20:00 Uhr bis 02:00 Uhr wird vom Magistrat z. Zt. nicht in Betracht gezogen. Im dortigen Bereich ansässige Unternehmen haben u. a. Öffnungszeiten für den Kundenverkehr bis 22:00 Uhr. Der Magistrat geht davon aus, dass die von der Fischereihafenbetriebsgesellschaft installierten Berliner Kissen zu einer Verkehrsberuhigung beitragen.

Zu Frage 2) Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven geht im Rahmen ihrer rechtlichen und personellen Möglichkeiten gegen die Szene vor. Das angesprochene unnütze Hin- und Herfahren gem. § 30 StVO wird konsequent im Rahmen der vorhandenen Beweisführung verfolgt.

Neuhoff
Bürgermeister